

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2020/878 in der jeweils geltenden Fassung
AKTIVSCHAUM BADREINIGER | Version 1.0 | Erstellungsdatum: 11. Juni 2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung / Gemisch	Nummer	UFI
AKTIVSCHAUM BADREINIGER	0079	8T60-R0TF-200J-24TC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck des Gemischs

Reinigung von Badoberflächen und Sanitäranlagen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt sollte nicht in anderer Weise verwendet werden, als in Abschnitt 1 beschrieben.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferant

Firmenname / Handelsname	Adresse
Candy Apple Pipes OOD	Marina Cape 13/12 8217 Aheloy / Bulgarien
Identifikationsnummer (CRN)	USt-IdNr.
208134149	BG208134149
Telefon	
+359894738332	

Zuständige Person für das Sicherheitsdatenblatt:

Candy Apple Pipes OOD

1.4. Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Gefahrenklasse / Kategorie	Gefahrenhinweis
Skin Irrit. 2 – Hautreizung Kategorie 2	H315 – Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 – Augenreizung Kategorie 2	H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Schwerwiegendste Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt: Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langanhaltender Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort: Achtung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide

Gefahrenhinweise:

Code	Wortlaut
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

Code	Wortlaut
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß den geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden entsorgen.

Ergänzende Informationen:

Code	Wortlaut
	<5 % amphotere Tenside

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllen. Enthält keine PMT- oder vPvM-Komponenten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Gemisch enthält folgende gefährliche Stoffe sowie Stoffe mit dem höchsten zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationswert:

Identifikationsnummern	Stoffname	Gehalt (Gew.-%)	Einstufung gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008	Hinweis
CAS: 308062-28-4 EC: 931-292-6	Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide	<5	Akute Tox. 4, H302 Hautirritat. 2, H315 Augenschäd. 1, H318 Gewässergefährdend Akut 1, H400 (M=1) Gewässergefährdend Chron. 2, H411	
Index: 015-011-00-6 CAS: 7664-38-2 EC: 231-633-2	Phosphorsäure . %	<2	Hautätz. 1B, H314 Spezifische Konzentrationsgrenze: Hautätz. 1B, H314: C ≥ 25 % Augenirritat. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 % Hautirritat. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 %	1, 2
CAS: 5949-29-1	Citronensäure-Monohydrat	<2	Augenirritat. 2, H319	
Index: 603-064-00-3 CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	<1	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Hinweis 1	2

Hinweise

Hinweis	Text
1	Hinweis B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in wässrigen Lösungen verschiedener Konzentrationen auf dem Markt bereitgestellt, und diese Lösungen erfordern daher eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da die Gefahren bei verschiedenen Konzentrationen variieren. Einträgen in Teil 3 mit Hinweis B haben eine allgemeine Bezeichnung folgender Art: 'Salpetersäure ... %'. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Konzentration auf Gewicht/Gewicht-Basis berechnet wird.
2	Ein Stoff, für den Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Wortlaut aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Auf Eigenschutz achten. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifel einen Arzt informieren und die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Bei Bewusstlosigkeit die Person in der stabilisierten Seitenlage mit leicht nach hinten geneigtem Kopf lagern und sicherstellen, dass die Atemwege frei sind; kein Erbrechen einleiten. Wenn die Person von sich aus erbricht, dafür sorgen, dass das Erbrochene nicht eingeatmet wird. In lebensbedrohlichen Situationen zunächst die Erstversorgung der betroffenen Person sicherstellen. Atemstillstand – sofort Beatmung einleiten. Herzstillstand – sofort indirekte Herzdruckmassage einleiten.

Nach Einatmen:

Exposition sofort beenden; betroffene Person an die frische Luft bringen. Auf Eigenschutz achten, betroffene Person nicht laufen lassen! Kontaminierte Kleidung beachten. Je nach Situation den Rettungsdienst rufen und ärztliche Behandlung sicherstellen, wobei häufig eine weitere Beobachtung für mindestens 24 Stunden erforderlich ist.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung entfernen. Ringe, Uhren, Armbanduhren vor oder während des Waschens abnehmen, wenn sie sich in kontaminierten Hautbereichen befinden. Kontaminierte Stellen mit fließendem Wasser, möglichst lauwarm, 10–30 Minuten spülen; keine Bürste, Seife oder Neutralisierungsmittel verwenden. Je nach Situation den Rettungsdienst rufen und stets ärztliche Behandlung sicherstellen. Behutsam einige Minuten mit Wasser spülen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Augenkontakt:

Augen sofort mit fließendem Wasser spülen, Augenlider öffnen (ggf. mit sanfter Gewalt); Kontaktlinsen sofort entfernen, wenn die betroffene Person welche trägt. Keine Neutralisation durchführen! Das Spülen sollte 10–30 Minuten vom inneren zum äußeren Augenwinkel fortgeführt werden, damit das andere Auge nicht beeinträchtigt wird. Je nach Situation den Rettungsdienst rufen oder schnellstmöglich ärztliche Behandlung sicherstellen. Jede Person muss zur Behandlung überwiesen werden, auch wenn sie nur geringfügig betroffen ist.

Nach Verschlucken:

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Auch eingeleitetes Erbrechen kann bei Detergenzien und anderen schäumenden Substanzen zu Komplikationen führen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:

Einatmen von Dämpfen kann zu Ätzungen der Atemwege führen.

Nach Hautkontakt:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Nach Augenkontakt:

Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken:

Ätzungen des Verdauungssystems können auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Geeignete (und ungeeignete) Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere toxische Gase entstehen. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte (Pyrolyseprodukte) kann schwere gesundheitliche Schäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen, wenn persönlicher (enger) Kontakt wahrscheinlich ist. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Körperschutzkleidung verwenden. Kontaminiertes Löschwasser nicht in Kanäle oder Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung für die Arbeit verwenden. Hinweise aus den Abschnitten 7 und 8 beachten. Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Boden sowie in Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes Produkt mit geeignetem (nicht brennbarem) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete Absorptionsmaterialien) abdecken; in gut verschlossenen Behältern sammeln und gemäß Abschnitt 13 entfernen. Bei Auslaufen größerer Mengen des Produkts Feuerwehr und andere zuständige Behörden informieren. Nach Entfernung des Produkts die kontaminierte Stelle mit viel Wasser reinigen. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Entstehung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Nach der Handhabung Hände und exponierte Körperstellen gründlich waschen. PSA gemäß Abschnitt 8 verwenden. Gültige gesetzliche Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In dicht geschlossenen Behältern an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.

Europäische Union – Kommissionsrichtlinie 2000/39/EC

Stoffname (Komponente)	OEL 8h (mg/m³)	OEL 8h (ppm)	OEL 15min (mg/m³)	OEL 15min (ppm)
Phosphorsäure . % (CAS: 7664-38-2)	1		2	
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	375	100	568	150

Hinweis: Haut (resorptionsgefährlich über Haut) – gilt für 1-Methoxy-2-propanol

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Übliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und insbesondere für gute Belüftung einhalten. Dies kann nur durch lokale Absaugung oder effiziente allgemeine Belüftung erreicht werden. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Schutzmaßnahme	Angabe
Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der ausgeführten Arbeit).
Hautschutz / Handschutz	Produktbeständige Schutzhandschuhe. Bei der Auswahl geeigneter Dicke, Material und Durchlässigkeit der Handschuhe die Empfehlungen des Herstellers beachten. Andere Schutzkleidung: Schutzarbeitskleidung tragen. Kontaminierte Haut gründlich waschen.
Atemschutz	Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät, wenn Grenzwerte überschritten oder Belüftung unzureichend.
Thermische Gefährdung	Nicht verfügbar.
Umweltexpositionskontrollen	Übliche Maßnahmen zum Umweltschutz einhalten, siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	nicht verfügbar
Geruch	nicht verfügbar
Schmelz-/Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedepunkt / Siedebereich	nicht verfügbar
Brennbarkeit	nicht verfügbar
Untere/obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	1–2 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit in Wasser	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Wert)	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte / relative Dichte	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Teilcheneigenschaften	nicht verfügbar

9.2. Sonstige Informationen

nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Punkt	Thema	Angabe
10.1	Reaktivität	Nicht verfügbar.
10.2	Chemische Stabilität	Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unbekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Das Produkt ist stabil; unter normalen Verwendungsbedingungen tritt kein Abbau auf. Flammen, Funken, Überhitzung und Frost vermeiden.
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Säuren, Basen und Oxidationsmittel meiden.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Bedingungen nicht vorhanden. Bei hoher Temperatur und im Brandfall entstehen gefährliche Produkte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Gefährliche Stoffe in Konzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte können bei Einatmen akute Vergiftungen verursachen, abhängig von Konzentration und Expositionsdauer. Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Für die Komponenten des Gemischs sind keine Daten verfügbar.

AKTIVSCHAUM BADREINIGER

Expositionsweg	Parameter	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertermittlung
Oral	ATE	10.000 mg/kg				Berechnung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Für die Komponenten liegen keine Daten vor.
Schwere Augenschädigung / Augenreizung	Verursacht schwere Augenschäden. Für die Komponenten liegen keine Daten vor.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu sonstigen Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Punkt	Angabe
12.1 Toxizität	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Für die Komponenten des Gemischs sind keine Daten verfügbar.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor. Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor.
12.4 Mobilität im Boden	Für das Gemisch oder die Komponenten liegen keine Daten vor.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllt.
12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften	Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605.
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Umweltkontaminationsrisiko beachten; Abfall gemäß lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsorgen. Nicht verwendetes Produkt und kontaminierte Verpackungen in gekennzeichneten Behältern für die Abfallsammlung bereitstellen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übergeben. Nicht in die Kanalisation einleiten. Produkt nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Leere Behälter können zur Energieerzeugung verbrannt werden. Vollständig gereinigte Behälter dem Recycling zuführen.

Abfallrechtliche Grundlagen:

Richtlinie 2008/98/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, in der jeweils geltenden Fassung. Entscheidung 2000/532/EC zur Aufstellung einer Abfallliste, in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Punkt	Angabe
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht den Transportvorschriften unterworfen
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Hinweis auf Abschnitte 4 bis 8.
14.7 Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten	nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch von Bedeutung sind

Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EC sowie zur Aufhebung der Verordnung (EEC) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EC) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EEC des Rates und der Richtlinien 91/155/EEC, 93/67/EEC, 93/105/EC und 2000/21/EC der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

VERORDNUNG (EC) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, in der jeweils geltenden Fassung.

VERORDNUNG (EC) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Gefahrenhinweise:

Code	Wortlaut
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Vollständiger Wortlaut der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Sicherheitshinweise:

Code	Wortlaut
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß den geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden entsorgen.

Wichtige Hinweise zum Gesundheitsschutz

Das Produkt darf – sofern nicht ausdrücklich vom Hersteller/Importeur genehmigt – nur für die in Abschnitt 1 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Der Verwender ist für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzung	Bedeutung
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Aquatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Chronisch gewässergefährdend
ATE	Akute Toxizitätsschätzung
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
EC	Identifikationscode für jeden in EINECS aufgeführten Stoff
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EU	Europäische Union
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
IATA	Internationale Lufttransport-Vereinigung
IMDG	Internationale Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf See
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.	Hautätzung
Skin Irrit.	Hautreizung
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition
UN	Vierstellige UN-Nummer
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierend
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Schulungshinweise:

Das Personal über die empfohlene Handhabung, vorgeschriebene Schutzausrüstungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen und verbotene Umgangsweisen informieren.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen:

Nicht verfügbar.

Angaben zu den für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Datenquellen:

VERORDNUNG (EC) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH), in der jeweils geltenden Fassung. VERORDNUNG (EC) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, in der jeweils geltenden Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffs / Gemischs, sofern verfügbar – Informationen aus Registrierungsdossiers.

Weitere Informationen: Einstufungsverfahren – Berechnungsmethode. V2645C24322

Hinweis:

Das Sicherheitsdatenblatt stellt Informationen zur Verfügung, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie dem Umweltschutz dienen. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand und stimmen mit den geltenden rechtlichen Vorschriften überein. Die Informationen dürfen nicht als Zusicherung der Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für einen bestimmten Anwendungszweck verstanden werden.